

gaben des Inneren Dienstes eingesetzt werden, ein besonderes Regime der Ausrüstung und politischen Erziehung festzulegen, um den Besonderheiten des ihnen übertragenen Dienstes und den örtlichen Bedingungen weitgehendst Rechnung zu tragen.

6. Zur systematischen Überwachung des genannten besonderen Regimes wird bei der Politischen Verwaltung des Revolutionären Kriegsrates der Republik eine Vertretung des Volkskommissariats für Inneres als Gehilfe des Chefs der Politischen Verwaltung des Revolutionären Kriegsrates, geschaffen, welche in Abstimmung zwischen dem Revolutionären Kriegsrat der Republik und dem Volkskommissariat für Inneres zu bestätigen ist.

7. Der Truppeneinsatz und die Abstimmung von Erfordernissen einzelner Ämter in den Grenzen, welche für die Kräfte des Inneren Dienstes festgelegt sind, wird Beratungsgremien unter Vorsitz des Vorsitzenden des Exekutivkomitees des Gouvernements und Teilnahme des Kriegskommissars, des Vorsitzenden der Tscheka, des Kommissars für Ernährungswesen sowie unter Hinzuziehung des rangältesten Truppenkommandeurs des jeweiligen Gouvernements übertragen.

*Anmerkung:* Im Falle der Heranziehung dieser Truppen zur Niederschlagung von Aufständen ist die Truppenführung auf Grundlage des Beschlusses des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees vom 30. Oktober 1920 über die Gebiete, über die der Kriegszustand verhängt ist, zu verwirklichen.

8. Alle Einheiten und bewaffneten Abteilungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Gesamtrussischen Tscheka befinden, sind als eine besondere Truppengattung unter der Bezeichnung „Truppen der Gesamtrussischen Tscheka“ zu vereinigen und in jeder Hinsicht der Gesamtrussischen Tscheka zu unterstellen.

9. Die Führung der Eisenbahn- und Wasserstraßenmiliz verbleibt bei den Truppen der Gesamtrussischen Tscheka.

10. Für die Truppen der Gesamtrussischen Tscheka existieren gesonderte Stellenpläne, welche durch den Vorsitzenden der Gesamtrussischen Tscheka bestätigt sind. Sie werden auf Grundlage besonderer Bestimmungen, die durch das Kollegium der Gesamtrussischen Tscheka ausgearbeitet werden, finanziert.

11. Den Truppen der Gesamtrussischen Tscheka wird neben den ihnen auferlegten Pflichten der Schutz der Grenzen der RSFSR, die Bewachung von Bahnhöfen und Schiffsanlegestellen mit Ausnahme von Lagern und Transportgütern, von militärischen Lebensmittelvorräten sowie von Brücken und Kraftwerken übertragen.